

Hochzeit auf wurstfriesisch

*Aus den Materialien zur Verordnung des Erzbischofs Johann Friedrich vom 7. September 1603 gegen die Auswüchse bei Familienfeiern.
Text von Gustav von der Osten „Geschichte von Land Wursten“*

Die Eheschließung ist nach germanischer Auffassung ursprünglich ausschließlich ein Rechtsvorgang. Zunächst erfolgte unter besonderen Formen die Werbung (Frie), und zwar durch einen Freiwerber oder Brautwerber (Werweslüde). Der Freiwerber war ein hervorragendes Mitglied des Geschlechts des Bewerbers. Die Werbung war mehr eine Willensäußerung der Sippen, als der unmittelbar beteiligten Personen, doch ergeben die Akten auch, dass durch einen energischen und dauernden Widerstand der jungen Leute in Aussicht genommene Ehen nicht zustande kamen. Zunächst musste natürlich bei dem in Betracht kommenden Geschlecht der Boden sondiert werden; erst wenn der Freiwerber seiner Sache sicher war, brachte er seine Werbung förmlich vor.

Die Zustimmung des Geschlechts konnte natürlich bei einer kleinen Feier erteilt werden, bei der 6 bis 7 Tonnen Bier getrunken wurden. Dann folgte der Rechtsakt der eigentlichen Verlobung mit dem „Lovelbeer“. Der Bräutigam erschien dazu mit seinen Geschlechtsgegnossen im Hause der Braut, in dem sich auch die Verwandten der letzteren einfanden. Unter ganz bestimmten Formen wurde nun unter Zeugen die Ehe vereinbart und eingehend die Höhe und Art der Mitgift festgesetzt, die ursprünglich nur aus beweglichem Gut bestand, da der Grundbesitz Eigentum des Geschlechts als solches war, und nur männliche Mitglieder an ihm berechtigt waren. Auch wurde wohl eine Vertragsstrafe für den Fall des Bruchs des Eheversprechens vereinbart.

Die Feier der Verlobung, das Lovelbeer, dauerte mehrere Tage, bei der zunächst im Hause des Bräutigams 9 bis 10 Tonnen, dann im Hause der Braut 3 bis 4 Tonnen Bier geleert wurden. Von da gingen die Gäste in das Haus des Bräutigams zurück und verzehrten dort auch noch einige Tonnen Bier.



Auf den Abschluss des Ehevertrages folgte demnächst die Erfüllung, die Übergabe der Frau in die Schutzgewalt des Mannes, d.i. die Anvertrauung durch die Hochzeit (Hoege, wurstfriesisch game). Sie vollzog sich ebenfalls in bestimmten althergebrachten Formen. Wahrscheinlich begann sie am Freitag, an dem der Bräutigam der Braut Boten schickte, sie einzuladen. Am Sonnabend wurde die Braut von dem Bräutigam und von den Brautknechten des Bräutigams mit der Aussteuer auf Wagen abgeholt. Dabei fand eine Feier im Brautthause und im Hause des Bräutigams statt. Welcher Art diese Feier war, ob dabei besondere Tänze aufgeführt und besondere Lieder gesungen wurden, wissen wir nicht.

Da durch die Eheschließung Braut und Bräutigam aus dem Kreise ihrer bisherigen Gespielen ausschieden, wurde ihnen dies als unfreundlicher Akt gedeutet, und sie wurden deswegen „verhauen“, d.h. „höflich und gelinde“. Man begleitete sie dabei ins Brautgemach, und diese Zeremonie bezeichnete man daher mit dem Ausdruck „ins Bett klopfen“.

Am anderen Morgen suchte sich die junge Frau durch Geschenke von Schmuckgegenständen und Kleidungsstücken, z.B. Handschuhen, kostbaren Schnüren und dergleichen, bei ihren neuen Hausgenossen vorteilhaft einzuführen. Danach ging sie allein oder von Freundinnen begleitet zur Kirche, währenddessen der junge Ehemann das Hochzeitsmahl herrichten ließ. Danach wurde bis zum anderen Sonntag, also eine ganze Woche hindurch, gefeiert, bis alle Vorräte aufgezehrt waren; das waren zwei Ochsen, zwei Schweine, Hühner usw. Und 40 bis 50 Tonnen Bier. Es herrschte dabei durchaus offene Tafel für jedermann.

Am anderen Sonntag fand der „Nachgang“, der Kirchgang mit Einsegnung der vollzogenen Ehe durch den Geistlichen Statt.